

**4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung  
von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und  
Bodenverbandes Stepenitz-Maurine  
vom 30.12.2011**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Upahl vom 08.12.2011 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Upahl über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 10. April 2001 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Der Gebührensatz beträgt ab dem Jahr 2012 einheitlich 9,95 €/ha.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Upahl, den 30.12.2011

Schneider  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.